



## **Amtsgericht Werl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24.02.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.23, Soester Str. 51, 59457 Werl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Holtum, Blatt 1100,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Holtum, Flur 3, Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Henkerstraße 10, Größe: 1.705 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes Einfamilienhaus (Fachwerk) mit Anbau mit einem ehemaligen Werkstattgebäude mit Anbauten.

Baujahr: Haupthaus vor 1900, Anbau ca. 1950

Grundstücksgröße: 1705 qm

Wohnfläche gesamt: ca. 345 qm

Verkehrswert: 155.000 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

155.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Werl, 10.12.2025

Amtsgericht

Kaiser

Rechtspflegerin